

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Gemeindeordnung 1994

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 107/1994

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.12.1994

Text**Vereinigung von Gemeinden****§ 7**

(1) Durch Landesgesetz können Gemeinden in eine andere aufgenommen (eingemeindet) oder zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden.

(2) Die aufnehmende oder neue Gemeinde ist Rechtsnachfolger der Gemeinde, die zu bestehen aufhört.